

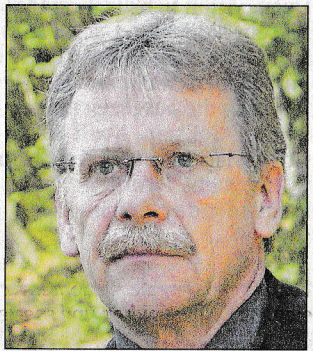
Beschluss war unzulässig

RP 08.04.1

RODALBEN: Schreiben der Kommunalaufsicht



Werner Becker



Peter Pfundstein

Unzulässig – so lautet die Einschätzung der Kommunalaufsicht zu einem Beschluss, den der Rodalber Verbandsgemeinderat im Februar gefasst hatte. Der Sprecher der FWG-Fraktion, Peter Pfundstein, hatte sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Kommunalaufsicht gewandt. Sie kritisierte die Amtsführung von Verbandsbürgermeisters Werner Becker (CDU) in der besagten Sitzung.

Hauptkritikpunkt der FWG war, dass Becker, obwohl er selbst betroffen war, den Vorsitz bei den Beratungen führte. Die FWG wollte, dass der Verbandsbürgermeister die Kosten für den Rechtsstreit wegen unterlassener Beigeordnetengespräche persönlich tragen soll. Bisher hat die Verbandsgemeinde alles bezahlt.

Becker sagte damals, der Antrag sei unzulässig, weil er „geltendes Recht aushebeln“ würde. Die FWG wollte von der Kommunalaufsicht wissen, ob einem Bürgermeister ohne juristische Befähigung eine solche Bewertung und in deren Folge die Zurückweisung eines Antrags zusteht.

Die Kommunalaufsicht gibt in ihrem Schreiben auf diese Frage keine Antwort. Sie argumentiert vielmehr, dass die Abstimmung über den Antrag der FWG – Becker soll sich an den Prozesskosten beteiligen – im öffentlichen Sitzungsteil unzulässig sei. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht gehört diese Angelegenheit in eine nichtöffentliche Sitzung. Auf Nachfrage begründet die Behörde das damit, dass Personalsachen zwingend nicht-öffentlich behandelt werden müssten. Allerdings sei der Beschluss – der Antrag der FWG wurde mit der CDU-Mehrheit abgelehnt – sowieso unwirksam. Die Frage, ob Becker den Vorsitz hätte früher abgeben müssen – das wollte die FWG ebenfalls durch die Kommunalaufsicht geklärt wissen –, stellt sich aus Sicht der Kommunalaufsicht daher nicht mehr.

Sie weist jedoch „zur Vermeidung weiterer Eingaben und Nachfragen“ darauf hin, dass bei einem eventuellen Tagesordnungspunkt „Haftungsfragen“ Verbandsbürgermeister Becker den Vorsitz nicht führen dürfe – und zwar wegen Sonderinteresses.

Die FWG hatte in der Februar-Sitzung außerdem beantragt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten Maßnahmen ergreifen soll, um eventuelle Risiken, die im Zusammenhang mit den Werken entstehen, frühzeitig zu erkennen.

Becker, so der Vorwurf der FWG, habe die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates in dieser Frage bestritten.

Die Kommunalaufsicht bezieht sich auf das Protokoll der Sitzung, demzufolge der Verbandsgemeinderat den Werksausschuss mit dem Thema beauftragt habe. Insofern sei es durchaus zu einem Beschluss gekommen, die FWG-Eingabe habe sich damit erledigt.

Die FWG wollte zudem, dass über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung in Kanal- und Wasserwerk getrennt abgestimmt werden soll. Ihr Antrag damals scheiterte. Laut Kommunalaufsicht sei es „durchaus nicht unüblich“, dass getrennt abgestimmt wird, es sei jedoch nicht rechtswidrig, nicht getrennt abzustimmen.

Sollte die FWG mit der Entscheidung der Kommunalaufsicht nicht zufrieden sein, könnte sie sich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier wenden. Die nächste Instanz wäre das Mainzer Innenministerium. (gana/Archivfotos: Seebald, privat)

EINWURF

Fehlendes Feingefühl

VON ANDREAS GANTER

Verbandsbürgermeister Werner Becker darf keinen Tagesordnungspunkt moderieren, der ihn selbst betrifft. Aber genau das hat er getan. Die Dienstaufsichtsbeschwerde führte für die FWG-Fraktion trotzdem nicht zu einem greifbaren Erfolg. Das liegt daran, dass der strittige Punkt im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurde – wo er aus Sicht der Kommunalaufsicht schlichtweg nichts zu suchen hat.

Die FWG hatte dennoch den richtigen Riecher. Das ist der Unterschied zu Becker. Ihm fehlte in der Februarsitzung schlichtweg das Feingefühl, zu bemerken, dass er sich bei diesem für ihn heiklen Punkt besser zurückhalten sollte. Das hätte aber auch bedeutet, dass er – zumindest für diese Zeit – die Zügel aus der Hand hätte geben müssen. Das fiel ihm sehr schwer. Erst kurz vor der Abstimmung durfte der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde die Sitzungsleitung übernehmen. Das war es spät.